

SATZUNG

Änderung der Satzung vom 26.03.2003
der

"Anonymen Spieler Interessengemeinschaft e.V."
eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der
Vereinsregister – Nummer 11.521

Der Verein ist rechtskräftig angemeldet beim
Finanzamt für Körperschaften unter der
Steuernummer 17/403/02570.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anonyme Spieler (GA) Interessengemeinschaft e.V.“ (abgekürzt GA von 'Gamblers Anonymous') und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 11 521 eingetragen worden.

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist juristischer Trägerverein für die Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA) in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gemeinschaft steht für jeden suchtkranken Spieler ohne Einschränkung offen, der bereit ist, im Sinne der in der Anlage beigefügten Zwölf Schritten und Zwölf Traditionen mitzuarbeiten.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA) und die Vertretung der Anonymen Spieler (GA), wie sie sich aus den im Anhang beigefügten Zwölf Schritten und Zwölf Traditionen ergeben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bekämpfung der Spielsucht in offenen und geschlossenen

Selbsthilfegruppen der Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA), wie sie sich aus den im Anhang beigefügten Zwölf Schritte und Zwölf Traditionen ergeben. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur werden:

Suchtkranke Spieler, die den Selbsthilfegruppen der Anonymen Spieler (GA) angehören und nach eigenem Bekunden seit mindestens zwei Jahren spielfrei sind.

Nichtspieler, die den Zielen der Gemeinschaft nahe stehen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliedschaft erlischt

a.) nach Ablauf von 4 Jahren

b.) durch Austritt

c.) durch Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
3. Pflicht eines jeden Mitglieds ist die aktive Teilnahme am Vereinsleben

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Sie sind Vorstand im Sinne den § 26 BGB und vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei der Geschäftsführer in jedem Fall mitwirken muß. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden; die nicht vertretungsberechtigt sind.

Der gesamte Vorstand wird auf 4 Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen sind.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten der Vereinsmitglieder von Fall zu Fall einen angemessenen Aufwendersatz festsetzen.

§ 7

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Hamburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage:

Anhang zur Satzung

Anhang zur Satzungsänderung vom 6. Juni 1996

Die Zwölf Schritte

(Das Genesungsprogramm)

1. Wir gaben zu, daß wir dem Spielen gegenüber machtlos sind und unser Leben nicht mehr meistern konnten.
2. Wir kamen zu dem Glauben, daß eine Macht, größer als wir selbst, uns unsere geistige Gesundheit wiedergeben kann.
3. Wir faßten den Entschluß, unseren Willen und unser Leben der Sorge Gottes -wie wir ihn verstanden- anzuvertrauen.
4. Wir machten gründlich und furchtlos eine moralische und finanzielle Inventur in unserem Inneren.
5. Wir gaben Gott, uns selbst und einem anderen Menschen gegenüber unverhüllt unsere Fehler zu.
6. Wir waren völlig bereit, all diese Charakterfehler von Gott beseitigen zu lassen
7. Demütig baten wir ihn, unsere Mängel von uns zu nehmen.
8. Wir machten eine Liste aller Personen, denen wir Schaden zugefügt hatten, und wurden willig, ihn bei allen wiedergutzumachen.
9. Wir machten bei diesen Menschen alles wieder gut, wo immer es möglich war, - es sei denn, wir hätten dadurch sie oder andere verletzt.
10. Wir setzten die Inventur bei uns fort, und wenn wir Unrecht hatten, gaben wir es sofort zu.
11. Wir suchten durch Gebet und Besinnung die bewußte Verbindung zu Gott —wie wir ihn verstanden— zu vertiefen. Wir baten ihn, nur seinen Willen erkennbar werden zu lassen und uns die Kraft zu geben, ihn auszuführen.
12. Nachdem wir durch diese Schritte ein seelisches Erwachen erlebt hatten, versuchten wir, diese Botschaft an süchtige Spieler weiterzugeben und unser tägliches Leben nach diesen Grundsätzen auszurichten.

Die Traditionen (Das Einheitsprogramm)

Aus unseren Erfahrungen haben wir gelernt, daß folgende Punkte wichtig sind, um den Erfolg in unseren GA-Gruppen zu gewährleisten:

1. Unser gemeinsames Wohlergehen sollte an erster Stelle stehen; die Genesung des einzelnen beruht auf der Einigkeit der Anonymen Spieler (GA).
2. Für den Sinn und Zweck unserer Gruppe gibt es nur eine höchste Autorität: einen liebenden Gott, wie Er sich in dem Gewissen unserer Gruppe zu erkennen gibt. Unsere Vertrauensleute sind nur betraute Diener; sie herrschen nicht.
3. Die einzige Voraussetzung für die Zugehörigkeit ist der aufrichtige Wunsch, mit dem Spielen aufzuhören.
4. Jede Gruppe sollte selbständig sein, außer in Dingen, die andere Gruppen oder die Gemeinschaft der Anonymen Spieler (GA) als Ganzes angehen.
5. Die Hauptaufgabe jeder Gruppe ist es, unsere GA-Botschaft zu süchtigen Spielern zu bringen, die noch leiden.
6. Eine GA-Gruppe sollte niemals ein außenstehendes Unternehmen unterstützen, finanzieren oder mit dem GA-Namen decken, damit uns nicht Geld-, Besitz- und Prestigeprobleme von unserem eigentlichen Zweck ablenken.
7. Jede GA-Gruppe sollte sich selbst erhalten und von außen kommende Unterstützung ablehnen.
8. Die Tätigkeit bei den Anonymen Spielern (GA) sollte immer ehrenamtlich bleiben, jedoch dürfen unsere zentralen Dienststellen Angestellte beschäftigen.
9. Anonyme Spieler (GA) sollten niemals organisiert werden, jedoch dürfen wir Dienstausschüsse und Komitees bilden, die denjenigen verantwortlich sind, welchen Sie dienen.
10. Anonyme Spieler (GA) nehmen niemals Stellung zu Fragen außerhalb ihrer Gemeinschaft; deshalb sollte auch der Name 'Anonyme Spieler (GA)' niemals in öffentliche Streitfragen verwickelt werden.
11. Unsere Beziehungen zur Öffentlichkeit stützen sich mehr auf Anziehung als auf Werbung. Deshalb sollten wir auch gegenüber Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen stets unsere persönliche Anonymität wahren.
12. Anonymität ist die spirituelle Grundlage aller unserer Traditionen, die uns immer daran erinnern soll, Prinzipien über Personen zu stellen.